

TE Lvwg Erkenntnis 2025/10/9 LVwG 41.23-4017/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2025

Entscheidungsdatum

09.10.2025

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG 1991 §56

VwGVG 2014 §27

TierschutzG 2005 §33

B-VG Art11 Z8

1. B-VG Art. 11 heute
2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Mag. Dr. Rath über die Beschwerde des Herrn A, geb. am ****, B-Straße, A-Ort, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 22.08.2025, GZ.: 2025-0.174.257,

zu R e c h t e r k a n n t:

I. Gemäß § 27 Abs 1 und § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerdeführer eins. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins und Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird der Beschwerde

Folge gegeben

und der bekämpfte Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem aus dem Spruch näher bezeichneten Bescheid hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den Antrag von A vom 05.03.2025 auf Feststellung „was der Terminus ‚physisch und temperaturmäßig angenehmer und sauberer Liegebereich‘ im Sinne des Punktes 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung konkret bedeutet und welche Anforderungen jedenfalls zu erfüllen sind, um dieser Bestimmung zu entsprechen“ zurückgewiesen.

Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur zulässig sei, wenn die Erlassung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sei, die bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse liege oder wenn der Feststellungsbescheid für die beantragende Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstelle. Der Antragsteller berufe sich als Mitglied des Tierschutzzrates auf das subjektive Recht auf Feststellung, wie der Liegebereich der Schweine im Detail auszusehen habe, da diese Rechtssicherheit für die Tätigkeit als Vertreter einer Tierschutzorganisation im Tierschutzzrat benötigt werde. Aus dem § 42 TSchG und der darin normierten Aufgaben und Befugnisse lasse sich aber kein explizites Recht auf Stellung eines Feststellungsantrages ableiten. Der Feststellungsantrag stelle für den Antragsteller weiters kein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dar, mit dem eine zukünftige Rechtsgefährdung abgewendet werden könnte oder durch die ein drohender Rechtsnachteil beseitigt werden könnte. Nach der Rechtsprechung des VwGH seien abstrakte Rechtsfragen, etwa ob ein Gesetz anwendbar oder wie dieses auszulegen sei, nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides. Es sei auch der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsbescheide zu beachten. Die Vollziehung des Tierschutzgesetzes obliege gemäß Art. 11 Abs 1 Z 8 B-VG den Ländern. Demnach wäre die vorliegende Rechtsfrage, die Auslegung der Wortfolge „physisch und temperaturmäßig angenehmer und sauberer Liegebereich“ des Punktes 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in einem Verfahren bei der nach dem TSchG zuständigen Behörde zu klären. Begründet wurde der Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur zulässig sei, wenn die Erlassung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sei, die bescheidmäßige Feststellung im öffentlichen Interesse liege oder wenn der Feststellungsbescheid für die beantragende Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstelle. Der Antragsteller berufe sich als Mitglied des Tierschutzzrates auf das subjektive Recht auf Feststellung, wie der Liegebereich der Schweine im Detail auszusehen habe, da diese Rechtssicherheit für die Tätigkeit als Vertreter einer Tierschutzorganisation im Tierschutzzrat benötigt werde. Aus dem Paragraph 42, TSchG und der darin normierten Aufgaben und Befugnisse lasse sich aber kein explizites Recht auf Stellung eines Feststellungsantrages ableiten. Der Feststellungsantrag stelle für den Antragsteller weiters kein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dar, mit dem eine zukünftige Rechtsgefährdung abgewendet werden könnte oder durch die ein drohender Rechtsnachteil beseitigt werden könnte. Nach der Rechtsprechung des VwGH seien abstrakte Rechtsfragen, etwa ob ein Gesetz anwendbar oder wie dieses

auszulegen sei, nicht Gegenstand eines Feststellungsbescheides. Es sei auch der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsbescheide zu beachten. Die Vollziehung des Tierschutzgesetzes obliege gemäß Artikel 11, Absatz eins, Ziffer 8, B-VG den Ländern. Demnach wäre die vorliegende Rechtsfrage, die Auslegung der Wortfolge „physisch und temperaturmäßig angenehmer und sauberer Liegebereich“ des Punktes 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung in einem Verfahren bei der nach dem TSchG zuständigen Behörde zu klären.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass im vorliegenden Fall ein Interesse auf Erlassung eines Feststellungsbescheides vorliegen würde, da der Beschwerdeführer Mitglied des Tierschutzzrates (§ 42 TSchG) sei und eine besondere Stellung inne hätte. Der Tierschutzzrat würde das Ministerium in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten beraten und setze sich für die Verbesserung des Tierschutzes ein. Die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden, die nicht ausdrücklich gesetzlich verankert seien, ergebe sich insbesondere aus Rechtssicherheits- und Rechtsschutzerwägungen. Es liege auch ein öffentliches Interesse vor, da die 1. Tierhaltungsverordnung dem Staatsziel Tierschutz diene und eine bundeseinheitliche Auslegung die Rechtssicherheit für alle Beteiligten, einschließlich die der LandwirtInnen und Behörden, fördere. Es liege keine rein abstrakte Rechtsfrage vor, der beantragte Feststellungsbescheid beziehe sich auf die konkrete Auslegung einer Bestimmung im Kontext realer Haltungsbedingungen für Schweine. Die Rechtsprechung des VwGH erlaube Feststellungsbescheide bei Auslegungsfragen, wenn sie eine individuelle Rechtsposition betreffen, wonach das Fehlen eines rechtlichen Interesses die Unzulässigkeit begründe – hier liege es jedoch vor. Der Antrag sei nicht abstrakt, da er auf tatsächliche Haltungspraktiken abziele und dem Beschwerdeführer als Tierschützer helfe, Verstöße zu identifizieren. Zum Verweis auf Subsidiarität wird ausgeführt, dass dies falsch sei. Die Vollziehung des TSchG obliege zwar den Ländern, doch fällt die Legistik der 1. Tierhaltungsverordnung in die Zuständigkeit der Bundesministerin. Ein Feststellungsbescheid sei nur dann subsidiär, wenn ein anderes Verfahren die Frage klären könne. Eine Anzeige bei einer Bezirksverwaltungsbehörde würde eine konkrete Einzelfallprüfung nach sich ziehen, nicht jedoch die abstrakte Klärung der Norm. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, dass im vorliegenden Fall ein Interesse auf Erlassung eines Feststellungsbescheides vorliegen würde, da der Beschwerdeführer Mitglied des Tierschutzzrates (Paragraph 42, TSchG) sei und eine besondere Stellung inne hätte. Der Tierschutzzrat würde das Ministerium in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten beraten und setze sich für die Verbesserung des Tierschutzes ein. Die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden, die nicht ausdrücklich gesetzlich verankert seien, ergebe sich insbesondere aus Rechtssicherheits- und Rechtsschutzerwägungen. Es liege auch ein öffentliches Interesse vor, da die 1. Tierhaltungsverordnung dem Staatsziel Tierschutz diene und eine bundeseinheitliche Auslegung die Rechtssicherheit für alle Beteiligten, einschließlich die der LandwirtInnen und Behörden, fördere. Es liege keine rein abstrakte Rechtsfrage vor, der beantragte Feststellungsbescheid beziehe sich auf die konkrete Auslegung einer Bestimmung im Kontext realer Haltungsbedingungen für Schweine. Die Rechtsprechung des VwGH erlaube Feststellungsbescheide bei Auslegungsfragen, wenn sie eine individuelle Rechtsposition betreffen, wonach das Fehlen eines rechtlichen Interesses die Unzulässigkeit begründe – hier liege es jedoch vor. Der Antrag sei nicht abstrakt, da er auf tatsächliche Haltungspraktiken abziele und dem Beschwerdeführer als Tierschützer helfe, Verstöße zu identifizieren. Zum Verweis auf Subsidiarität wird ausgeführt, dass dies falsch sei. Die Vollziehung des TSchG obliege zwar den Ländern, doch fällt die Legistik der 1. Tierhaltungsverordnung in die Zuständigkeit der Bundesministerin. Ein Feststellungsbescheid sei nur dann subsidiär, wenn ein anderes Verfahren die Frage klären könne. Eine Anzeige bei einer Bezirksverwaltungsbehörde würde eine konkrete Einzelfallprüfung nach sich ziehen, nicht jedoch die abstrakte Klärung der Norm.

Die belangte Behörde hätte zu Unrecht das Vorliegen eines Feststellungsinteresses verneint und den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Der Bescheid sei aus den dargelegten Gründen als rechtswidrig aufzuheben und sei über den Feststellungsantrag inhaltlich zu entscheiden, um die gebotene Rechtssicherheit zu schaffen.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer als Vertreter einer Tierschutzorganisation im Tierschutzzrat hat bei der Bundesministerin den Antrag auf Feststellung, „was der Terminus ‚physisch und temperaturmäßig angenehmer und sauberer Liegebereich‘ im Sinne des Punktes 2.1. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung konkret bedeutet und welche Anforderungen jedenfalls zu erfüllen sind, um dieser Bestimmung zu entsprechen“ gestellt. Dieser Antrag wurde mit dem bekämpften Bescheid der Bundesministerin als unzulässig zurückgewiesen.

Erwägungen:

Über die Frage der Zulässigkeit bzw. eines Rechtsanspruches auf Erlassung eines Feststellungsbescheides kann nur eine zuständige Behörde entscheiden (VwGH 17.12.2009, 2006/06/0122; VwGH 30.05.2006, 2003/12/0102). Gemäß § 27 VwGVG muss die Unzuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgegriffen werden. Über die Frage der Zulässigkeit bzw. eines Rechtsanspruches auf Erlassung eines Feststellungsbescheides kann nur eine zuständige Behörde entscheiden (VwGH 17.12.2009, 2006/06/0122; VwGH 30.05.2006, 2003/12/0102). Gemäß Paragraph 27, VwGVG muss die Unzuständigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgegriffen werden.

Vorwegzustellen ist, dass nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs im Falle der Zurückweisung eines Antrags durch die belangte Behörde in erster Instanz Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 27.2.2024, Ro 2022/12/0004 und Ro 2022/12/0010, mwN). Das Verwaltungsgericht ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gelangt dabei das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung inhaltlich rechtswidrig ist, so hat es den betreffenden Bescheid (ersatzlos) zu beheben. Auf diese Weise wird der Weg für die (erstmalige) Entscheidung der belangten Behörde in der Hauptsache frei gemacht (vgl. VwGH 14.11.2023, Ra 2020/22/0012, mwN; vgl. auch VwGH 1.10.2004, 2001/12/0135). Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. VwGH 9.3.2023, Ra 2020/07/0121, mwN; 23.10.2002, 2002/12/0232). Vorwegzustellen ist, dass nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs im Falle der Zurückweisung eines Antrags durch die belangte Behörde in erster Instanz Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vergleiche VwGH 27.2.2024, Ro 2022/12/0004 und Ro 2022/12/0010, mwN). Das Verwaltungsgericht ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Gelangt dabei das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung inhaltlich rechtswidrig ist, so hat es den betreffenden Bescheid (ersatzlos) zu beheben. Auf diese Weise wird der Weg für die (erstmalige) Entscheidung der belangten Behörde in der Hauptsache frei gemacht (vergleiche VwGH 14.11.2023, Ra 2020/22/0012, mwN; vergleiche auch VwGH 1.10.2004, 2001/12/0135). Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vergleiche VwGH 9.3.2023, Ra 2020/07/0121, mwN; 23.10.2002, 2002/12/0232).

Wie die belangte Behörde richtig ausgeführt hat und unstrittig feststeht, ist in den Angelegenheiten des Art. 11 Z 8 B-VG (Tierschutz) die Gesetzgebung Bundessache, während die Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt. Sie ist daher von den Bezirksverwaltungsbehörden unter Letztverantwortung der Landesregierung wahrzunehmen (siehe auch § 33 TSchG). Wie die belangte Behörde richtig ausgeführt hat und unstrittig feststeht, ist in den Angelegenheiten des Artikel 11, Ziffer 8, B-VG (Tierschutz) die Gesetzgebung Bundessache, während die Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt. Sie ist daher von den Bezirksverwaltungsbehörden unter Letztverantwortung der Landesregierung wahrzunehmen (siehe auch Paragraph 33, TSchG).

Die Erlassung von Durchführungsverordnungen zum TSchG fällt in die Verbandskompetenz des Bundes und ist daher von der Kompetenz der Länder ausgenommen. Die 1. Tierhaltungsverordnung ist eine Verordnung der Bundesministerin. Für deren Vollziehung sind aber die Länder zuständig. Auch wenn für die Setzung genereller Rechtsnormen (Verordnungen) der Bund zuständig ist, sind für die Entscheidungen in individuellen Verfahren jedoch die Länder zuständig.

Für die Erlassung von Feststellungsbescheiden ist dazu auszuführen, dass zur Erlassung eines gesetzlich nicht (ausdrücklich) vorgesehenen Feststellungsbescheides jene Behörde zuständig ist, in deren Zuständigkeit die jeweilige Angelegenheit in abstrakter Hinsicht liegt, die also vom Gesetz zur Entscheidung über jene Angelegenheiten berufen ist, welche der Angelegenheit des Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides am ähnlichsten sind (VwGH 17.12.2009, 2006/06/0122). Zuständig ist somit jene Behörde, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (VwGH 30.05.2006, 2003/12/0102).

Gegenständlich handelt es sich um eine Angelegenheit des Art. 11 B-VG. Die Bundesministerin ist nach dem TSchG ausschließlich zur Setzung genereller Rechtsnormen (Verordnungen) berufen. Da alle individuellen Entscheidungen

von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen sind, ist davon auszugehen, dass eine Unzuständigkeit der Bundesministerin vorliegt und daher der bekämpfte Bescheid mangels Zuständigkeit zu beheben war. Gegenständlich handelt es sich um eine Angelegenheit des Artikel 11, B-VG. Die Bundesministerin ist nach dem TSchG ausschließlich zur Setzung genereller Rechtsnormen (Verordnungen) berufen. Da alle individuellen Entscheidungen von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen sind, ist davon auszugehen, dass eine Unzuständigkeit der Bundesministerin vorliegt und daher der bekämpfte Bescheid mangels Zuständigkeit zu beheben war.

Die Ausführungen im Bescheid der Bundesministerin sind zwar schlüssig und nachvollziehbar, jedoch ist es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt, gegenständlich Erwägungen in der Sache zu treffen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Feststellungsbescheid, Angelegenheiten des Tierschutzes, Tierschutzgesetz, Vollziehung Land, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundes-Verfassungsgesetz, Unzuständigkeit der Behörde, Verordnung der Bundesministerin, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2025:LVWG.41.23.4017.2025

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at